



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Herrn
Dr. Diether Dehm, MdB
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-11117

FAX +49 (0)30 18 681-11019

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM 26. Februar 2018

BETREFF **Schriftliche Frage Monat Februar 2018**
HIER **Arbeitsnummer 2/121**

ANLAGE - 1 -

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

auf die mir zur Beantwortung zugewiesene schriftliche Frage übersende ich Ihnen die beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung

Dr. Ole Schröder

Schriftliche Frage des Abgeordneten Dr. Diether Dehm, DL
vom 13. Februar 2018
(Monat Februar, Arbeits-Nr. 2/121)

Frage

Stellen die Twitter-Accounts der Bundespolizei oder des Bundeskriminalamtes bzw. das Twittern der dortigen Social Media-Abteilungen aus Sicht der Bundesregierung eine informatorische Handlung der Polizei dar und sind damit unzweifelhaft dem Staat zuzurechnen, und inwiefern liegt aus Sicht der Bundesregierung ein Eingriff in die Informationsfreiheit aus Art. 5 Absatz 1 Satz 1 Grundgesetz oder in den allgemeinen Gleichheitssatz aus Art. 3 Absatz 1 vor, wenn Nutzerinnen und Nutzer blockiert werden, neue Tweets des polizeilichen Accounts (etwa im Falle einer polizeilichen Lage oder einer Demonstration) also nicht mehr automatisch in Echtzeit, sondern höchstens "händisch" nach Aufrufen und neu laden der Twitter-Webseite empfangen werden können?

Antwort

Das Bundeskriminalamt und die Bundespolizei nutzen Social-Media-Angebote zur zeitgemäßen Erweiterung ihrer polizeilichen Arbeit und ihrer Öffentlichkeitsarbeit. Ziel ist es, in den sozialen Netzwerken einen sachlichen und konstruktiven Dialog zu führen.

Die Twitterangebote von Bundeskriminalamt und Bundespolizei sind eine zusätzliche und keine ausschließliche Plattform der Öffentlichkeitsarbeit.

Wenn ein Follower von einem Twitteraccount blockiert wurde, kann dieser den Account dennoch weiter öffentlich einsehen. Er wird lediglich nicht mehr automatisch informiert, kann aber zum selben Zeitpunkt auf dieselbe Information zugreifen.

Blockaden verstoßen daher nicht gegen die Informationsfreiheit aus Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) und stehen bei Vorliegen eines sachlichen Grundes in Einklang mit Artikel 3 Absatz 1 GG.